

## **Hauptsatzung**

**vom 16. September 1993**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - hat der Gemeinderat am 16. September 1993 folgende **Hauptsatzung**, zuletzt geändert durch Beschluss des Gemeinderates am 08. Mai 2014 beschlossen:

### ***I. Form der Gemeindeverfassung***

#### **§ 1**

#### ***Gemeinderatsverfassung***

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

### ***II. Gemeinderat***

#### **§ 2**

#### ***Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten***

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist.

Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

#### **§ 3**

#### ***Zusammensetzung***

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

### **III. Bürgermeister**

#### **§ 4 Zuständigkeiten**

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Absatz 1 zukommen:
  - 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 10.000 € im Einzelfall,
  - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 1.500 € im Einzelfall,
  - 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppe 1 bis 5 TVöD-V, Aushilfen, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
  - 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen bis zu zwei Monatsgehältern sowie Unterstützungen,
  - 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen bis zu 1.000 € im Einzelfall,
  - 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall
    - 2.6.1: bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe
    - 2.6.2: bis zu 12 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 €,
  - 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2.500 € beträgt,
  - 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert bis zu 1.000 € im Einzelfall,

- 3 -	<b>Gemeinde Bad Ditzenbach</b>	<b>3.1</b>
-------	--------------------------------	------------

- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 1.000 € im Einzelfall,
- 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 2.000 € im Einzelfall,
- 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
- 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat.
- 2.13 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Absatz 2 des Feuerwehrgesetzes.

#### ***IV. Stellvertretung des Bürgermeisters***

##### **§ 5 *Stellvertreter des Bürgermeisters***

Es werden 3 Stellvertreter des Bürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderats gewählt.

#### ***V. Ortsteile***

##### **§ 6 *Benennung der Ortsteile***

- (1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:
  - 1.1 *Auendorf*
  - 1.2 *Bad Ditzenbach*
  - 1.3 *Gosbach*
- (2) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Ortsteile werden mit dem vorangestellten Namen der Gemeinde und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt, ausgenommen der Ortsteil Bad Ditzenbach.
- (3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

<b>3.1</b>	<b>Gemeinde Bad Ditzenbach</b>	<b>- 4 -</b>
------------	--------------------------------	--------------

## **VI. Unechte Teilortswahl**

### **§ 7 Unechte Teilortswahl**

- (1) Die in § 6 Abs. 1 genannten Ortsteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl).  
Für die Zahl der Gemeinderäte ist gemäß § 25 Absatz 2 GemO die nächstniedrigere Gemeindegrößengruppe maßgebend.
- (2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:
- |                               |         |
|-------------------------------|---------|
| 2.1 Wohnbezirk Auendorf       | 2 Sitze |
| 2.2 Wohnbezirk Bad Ditzenbach | 5 Sitze |
| 2.3 Wohnbezirk Gosbach        | 5 Sitze |

## **VII. Schlussbestimmungen**

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt mit ihren Änderungen am 16. Mai 2014 in Kraft.

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Bad Ditzenbach, den 09. Mai 2014

Ueding  
Bürgermeister